



RÜCKFRAGEN-
KOLLOQUIUM 1



KUNSTWETTBEWERB
„OBJEKTKUNST, SITZMÖBEL“

FRAGEN

MATERIAL/FARBE

1. Ist es vorgesehen, die Pflasterung unangetastet zu lassen, also die Sitzmöbel mit evtl. verborgenem Fundament draufzusetzen? Oder besteht die Möglichkeit, im beplanbaren Bereich die Bepflasterung aufzuheben und eine neue Lösung zu präsentieren?
2. Aus welchem Material besteht jeweils die Pflasterung, Granitkopfstein und Granitplatten? Welcher Herkunft? Wird ein Plan der Bodenbelagsmaterialien zur Verfügung gestellt?
3. Gibt es unzulässige Materialien, (nicht ungeeignete Materialien für Außenbereiche), z.B. Kunststoffe?
4. Gibt es Richtlinien bezügl. der Farbgestaltung im Städtebaulichen Kontext, speziell an diesen Plätzen (Weltkulturerbe)?

ANTWORTEN

1. Im Zuge der Neugestaltung der Zentralen Fußgängerzone wird die Straßenoberfläche erneuert. Das Wettbewerbsergebnis soll in die Planung eingehen. Die Möbel können mit verborgenem Fundament geplant werden. Eine „neue“ Lösung kann konzeptabhängig vorgeschlagen werden.
2. Es werden Granitplatten d= 12 cm warmtonig/grau verwendet (Herkunft: bayerischer Wald).
Den der Auslobung beigefügten Planzeichnungen sind Aussagen zu Plattenformaten und Verlegemustern zu entnehmen.
3. Die Materialien müssen so gewählt werden, dass Vandalismus möglichst vorgebeugt wird. Die Oberflächen sollten Witterungseinflüssen dauerhaft standhalten.
4. Es gibt keine Vorgaben hinsichtlich der Farbgebung, diese ist entwurfsabhängig zu wählen.
Eine Farbgebung sollte tendenziell zurückhaltend sein. Kunstobjekte sollten eher durch die Formgebung wirken.
Für die Gestaltung baulicher Anlagen bzw. von Ausstattungselementen im denkmalgeschützten Altstadtensemble (Welterbebereich) gibt es eine städtische Gestaltungssatzung (Altstadtschutzsatzung), welcher ggf. Hinweise zur Gestaltung entnommen werden können.
<https://www.regensburg.de/stadt-recht/13206/satzung-ueber-oertliche-bauvorschriften-zum-schutze-der-altstadt-von-regensburg-altstadtschutzsatzung-vom-04-dezember-2007.html>
Wichtige Hinweise sind ggf. ebenso dem Gestaltungshandbuch Altstadt zu entnehmen:
https://www.regensburg.de/sixcms/media.php/121/gestaltungshandbuch_altstadt.pdf

KUNSTWETTBEWERB

„OBJEKTKUNST, SITZMÖBEL“

PLAN

5. Welche Flächen (beide Standorte) kommen für die geplanten Sitzmöbel in Frage, sodass weder Verkehrsflächen noch sonstige Nutzungen beeinträchtigt werden? Können Sie die tatsächlichen Standorte der Sitzmöbel genauer spezifizieren ?

6. Werden die Planunterlagen für Phase 1 & 2 in anderen Dateiformaten (Vektordaten) bereitgestellt?

7. Was ist das (Anmerkung: Bezieht sich auf ein Foto des Viereimerbrunnens)? Ein Brunnen aus Beton? Temporär oder fest installiert?

8. Ist es denkbar, dass ein betreuter Ort entsteht, der mit anderen Orten (medial) verbunden ist.

9. Besteht ein Wasseranschluß, Abfluß, die Möglichkeit eines kleinen Wasserspiels?

5. Der Planungsumgriff (Umgriff für Wettbewerb) ist in den Planzeichnungen durch eine rot gestrichelte Linie dargestellt und berücksichtigt alle einschränkenden Faktoren (Warenauslagen/Freisitze, Schleppkurven, etc.). Innerhalb des Planungsumgriffes obliegt es der Teilnehmer/-in, in welcher Art und in welchem Maß der jeweilige Ort ausgestaltet und bespielt wird.

Die Oberfläche der Baumscheiben muss für das Eindringen von Niederschlägen offen bleiben. Wenn der Zufluss von Niederschlägen zur Baumscheibe auf andere Weise sichergestellt ist und die Sitzmöbel mit vertretbarem Aufwand für erforderliche Pflegearbeiten von der Baumscheibe demontiert werden können (z.B. für Pflegearbeiten im Wurzelraum mit Ausbau der Baumscheibe) können die Sitzmöbel die Baumscheiben auch überdecken.

6. Den Teilnehmer/-innen der zweiten Phase wird eine vektorbasierte Plangrundlage (dwg/dfx) zur Verfügung gestellt.

7. Der von den Künstlern Reinhold Bayern und Franz Haas 1985 entworfene Viereimerbrunnen aus Granit, Bronze und Messing wird der Planung nach geringfügig versetzt und ist nicht Bestandteil der Wettbewerbsarbeit.

8. Die Betreuung eines Ortes durch eine Person/Institution/Verein oder Dergleichen ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Gleiches gilt für eine mediale Verbindung zu anderen Orten.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Unterhaltskosten bzw. Mehraufwendungen, welche der Stadt entstehen, detailliert aufzuzeigen sind. Für die Realisierung des Wettbewerbsergebnisses, worunter Anschlusskosten, etc. gehören, stehen inkl. Künstlerhonorar je Standort max. 65.000 Euro (Brutto, inkl. Mehrwertsteuer) zur Verfügung.

9. Wasseranschluß und Ablauf sind für beide Standorte grundsätzlich möglich. Trinkwasser kann nicht angeboten werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Unterhaltskosten bzw. Mehraufwendungen, welche der Stadt entstehen, detailliert aufzuzeigen sind. Für die Realisierung des Wettbewerbsergebnisses, worunter Anschlusskosten, etc. gehören, stehen inkl. Künstlerhonorar je Standort max. 65.000 Euro (Brutto, inkl. Mehrwertsteuer) zur Verfügung.

KUNSTWETTBEWERB

„OBJEKTKUNST, SITZMÖBEL“

10. Wird der Brunnen in der schwarzen Bärenstraße miteinbezogen? Darf der Brunnen verändert oder ersetzt werden?

11. Ist die Art der Straßenbeleuchtung und der Baumschutzgitter im Bereich der Kunstwerke festgelegt, oder kann bewußt davon abgewichen werden?

12. Sollen die Intarsien ebenerdig gestaltet werden oder sind Beeteinfassungen geplant?

13. Gibt es einen Stromanschluß für die Objekte / Environments?

14. Kann eine Internetverbindung eingerichtet werden?

10. Der Brunnen an der Schwarzen-Bären-Straße muss in Form und Lage erhalten bleiben.

11. Die geplanten Leuchten sind in den, dem Auslobungstext angefügten, Planzeichnungen dargestellt. Eingesetzt wird in der Altstadt die Leuchte Typ „Ratisbona“ als Wandarm. Eine abweichende Straßenbeleuchtung ist nicht vorgesehen. Die Oberfläche der Baumscheiben muss für das Eindringen von Niederschlägen offen bleiben. Wenn der Zufluss von Niederschlägen zur Baumscheibe auf andere Weise sichergestellt ist und die Sitzmöbel mit vertretbarem Aufwand für erforderliche Pflegearbeiten von der Baumscheibe demontiert werden können (z.B. für Pflegearbeiten im Wurzelraum mit Ausbau der Baumscheibe) können die Sitzmöbel die Baumscheiben auch überdecken. Nähere Informationen sind den Anlagen zum Auslobungstext zu entnehmen.

12. Die Intarsien werden ebenerdig geplant.

13. Im Bereich Viereimerplatz ist in der künftigen Brunnenstube ein Stromanschluss vorhanden. In der Schwarzen Bären Straße muss erst ein neuer Anschluss erstellt werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass Unterhaltskosten bzw. Mehraufwendungen, welche der Stadt entstehen, detailliert aufzuzeigen sind. Für die Realisierung des Wettbewerbsergebnisses, worunter Anschlusskosten, etc.. gehören, stehen inkl. Künstlerhonorar je Standort max. 65.000 Euro (Brutto, inkl. Mehrwertsteuer) zur.

14. Eine WLAN-Bereitstellung/Internetverbindung im öffentlichen Raum ist nicht vorgesehen.

KUNSTWETTBEWERB

„OBJEKTKUNST, SITZMÖBEL“

AUSLOBUNG

15. Ist es möglich, in der ersten Phase nur einen Standort zu beplanen, oder verpflichtend beide Plätze zu beplanen? Kann es auch nur ein Entwurf sein, der dann evtl. in der 2. Phase einem Standort zugeordnet werden kann? Ist es möglich, sich für beide Standorte zu bewerben? Soll nur einer der beiden Standorte bearbeitet werden? Ist es möglich 2 Entwürfe, jeweils einen pro Standort abzugeben?

16. Ist für beide Standorte je eine komplette getrennte Bewerbung abzugeben (mit Skizze, Vita, Verfasserklärung etc.)?

17. Bezieht sich der Wettbewerb, wie der Name "Objektkunst Sitzmöbel" nahelegt nur auf künstlerisch gestaltete Sitzmöbel, oder ist es auch möglich mit Readymades zu arbeiten und Environments zusammenzustellen, die den Sitzmöbeln ihren besonderen Kontext geben?

18. Ist es denkbar, dass beide Standorte konzeptuell (oder spielerisch interaktiv) miteinander verbunden sind?

19. Kann in der ersten Phase zu jedem Standort ein DIN A3 Blatt abgegeben werden, also insgesamt zwei DIN A3 Blätter bei Bearbeitung beider Standorte? Oder sind die Vorschläge für beide Plätze auf einem DIN A3 Blatt darzustellen?

20. Haben die beiden Standort-Entwürfe die gleichen Kennnummern, oder unterschiedliche Nummern?

21. Gibt es Fotos von den möglichen Standorten der "Kunstsitzmöbel"?

22. a) Wie viele dieser "Kunstsitzmöbel" oder wie viele Menschen sollen diese „besitzen“ können?

15. Die Teilnehmer/-innen haben in der ersten (offenen) Phase eine Konzeption bzw. eine Geltungsabsicht für beide Standorte zu erarbeiten. In der zweiten, nichtoffenen Phase ist, von den, für den jeweiligen Standort, ausgewählten Teilnehmer/-innen, die Idee und Konzeption für diesen Standort zu präzisieren und auszuarbeiten.

Die Stadt Regensburg behält sich vor, die Gewinner der ersten Phase zur Weiterarbeit an beiden Standorten oder an einem der beiden Standorte einzuladen.

16. Vita, Verfasserklärung etc. müssen einfach abgegeben werden. Für jeden Standort ist ein DIN A3 anzufertigen.

17. Readymades finden als Kunstobjekte ihren Platz in der Kunstgeschichte und sind deshalb nicht auszuschließen. Sie arbeiten traditionell mit einer starken Kontextualisierung, es ist in diesem Fall die Aufgabe des Verfassers diesen Kontext herzustellen.

18. Eine konzeptuelle Verbindung ist grundsätzlich denkbar.

Die Stadt Regensburg behält sich jedoch vor, die Gewinner der ersten Phase zur Weiterarbeit an beiden Standorten oder an einem der beiden Standorte einzuladen.

19. Zu jedem Standort soll ein DIN A3 angefertigt werden, das bedeutet, insgesamt zwei DIN A3 Blätter.

Eine nicht Einhaltung der formalen Vorgaben führt zum Ausschluss.

20. Beide Standortentwürfe sind unter der gleichen Nummer zu führen.

21. Die Fotodokumentation ist unter folgenden Adressen abrufbar:

<https://www.architekturbuero-steidl.de/aktuelles/news/103>

22. a) Eine Anzahl ist nicht festgelegt. Es obliegt der Teilnehmer/-in, in welcher Art und in welchem Maß der jeweilige Ort durch eine künstlerische Interpretation mit Sitzmöbeln ausgestaltet und bespielt wird. Die Möglichkeit eines Zusammenwirkens verschiedener Elemente, welche in der Summe ein Sitzmöbel darstellen, ist nicht ausgeschlossen.

KUNSTWETTBEWERB

„OBJEKTKUNST, SITZMÖBEL“

22. b) Die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft soll der Komplexität der Aufgabe gerecht werden: Kunst, Städtebau, Planung, technische Abwicklung, sozialer Dialog und Gestaltung von Beteiligungsformen, Budgetkontrolle. Entspricht dies den Intentionen der Auslober?

22. c) Hat die Stadt Regensburg bereits Erfahrungen in partizipativen Prozessen zur Stadtentwicklung? Gibt es ortsnah zu den Standorten Stadtteilgruppen, die am Planungs- und Gestaltungsprozess beteiligt werden können.

22. b) Die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft entspricht nicht unbedingt der Intention der Auslober. Zur Bearbeitung des Wettbewerbsbeitrags können Sie jedoch gerne in einer entsprechenden Arbeitsgemeinschaft arbeiten.

22. c) Je Standort ist ein Budget von max. 65.000 Euro (Brutto, inkl. Mehrwertsteuer) eingeplant, für dessen Einhaltung der Künstler/die Arbeitsgemeinschaft die Verantwortung trägt. Städtebau, Planung und technische Abwicklungen im Bereich der Fußgängerzone wurden/werden durch die entsprechenden Fachstellen der Stadt Regensburg übernommen. Das Ergebnis des Kunstwettbewerbs wird in die städt. Planungen integriert. Die „Objektkunst, Sitzmöbel“ soll durch den Kunstwettbewerb ermittelt werden.

Die Wettbewerbsergebnisse werden nach der zweiten Phase im Rahmen einer Ausstellung präsentiert. Im Preisgericht nehmen Personen in Vertretung der direkten Anwohner teil.

Im Zuge der Sanierung der Fußgängerzone wurde ein Kommunikationsbüro damit beauftragt, den von Ihnen erwähnten partizipativen Charakter mit Bürgerbeteiligung der gesamten Maßnahme sicher zu stellen.

KUNSTWETTBEWERB

„OBJEKTKUNST, SITZMÖBEL“

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

23. Unter B1. Städtebauliche Intention steht in den Unterlagen im Absatz 2, das regionale Künstler originelle und innovative Ideen erarbeiten sollen. Wo endet der Begriff regional und wo beginnt er?

24. Ist man als Diplom Designerin/Kunststudent/Landschaftsarchitekt/Architekt zur Teilnahme berechtigt?

23. Teilnahmeberechtigt sind Künstler/-innen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und den angrenzenden Staaten Österreich und der Tschechischen Republik.

24. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich professionelle, freischaffende Künstler/-innen, die ihre künstlerische Tätigkeit hauptberuflich ausführen. Der Nachweis ist durch die Einreichung einer Kurz-Vita zu erbringen. Der Abschluss eines Kunststudiums ist keine Voraussetzung für die Teilnahme.

KUNSTWETTBEWERB

„OBJEKTKUNST, SITZMÖBEL“

HONORAR

25. Gibt es ein ein Budget ?

26. Die Ausschreibung unterscheidet in Wettbewerbsphase 2 unterschiedliche Honorare:
2000 EUR Aufwandsentschädigung für die Ausformulierung der Idee der 1. Phase. 6000 EUR Preisgeld für den Erstplatzierten des Wettbewerbs. Erhält der Erstplatzierte dieses Preisgeld zusätzlich zur Aufwandsentschädigung?

27. Soll diese Methode auf beide Beträge angewendet werden?

28. Wird diese Methode auf die Gesamtauftragssumme angewendet?

29. Wird diese Methode auf die Netto Summe angewendet? Mit 7% oder 19%?

30. Wird die Aufwandsentschädigung für die Übertragung der Bildrechte bei der Wettbewerbsausstellung bezahlt (7%)?

31. Ist das Preisgeld des Erstplatzierten ein Preisgeld (ohne Austausch von Leistungen) verstecktes Ausführungshonorar für ein Sitzmöbel (sonstige Leistung 19%)?

32. Ist eine Sitzgelegenheit ein Objekt, das laut der Zollrechtlichen Einordnung als Kunstwerk zu behandeln ist?

25. Zur Realisierung der Wettbewerbsergebnisse stehen einschließlich Künstlerhonorare 130.000 Euro (Brutto, inkl. Mehrwertsteuer) zur Verfügung. Für die Realisierung eines Standortes stehen einschließlich Künstlerhonorar max. 65.000 Euro (Brutto, inkl. Mehrwertsteuer) zur Verfügung.

26. der Preisträger erhält keine Aufwandsentschädigung, nur das Preisgeld des 1. Preises.

27. Nach Rücksprache mit der Künstlersozialkasse (KSK), ist eine Vereinbarung zum Einbehalt der Künstlersozialabgaben vom Künstlerhonorar nichtig. Die Auslobungsunterlagen wurden entsprechend unter A.6 – Aufwandsentschädigungen, Preise korrigiert.

28. siehe Punkt 27.

29. siehe Punkt 27.

30. Nein.

31. Im Falle der Beauftragung, wird das Preisgeld auf das Künstlerhonorar angerechnet.

32. Die Stadt lobt einen Kunstwettbewerb aus. Es kann daher grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass es sich bei den Arbeiten um ortsspezifische Kunstwerke (Unikate) handelt. Die Beurteilung von zollrechtlichen Bestimmungen liegt nicht in der Kompetenz der Stadt Regensburg. Die Einhaltung derartiger Bestimmungen liegt in der Verantwortung des Künstlers.

KUNSTWETTBEWERB

„OBJEKTKUNST, SITZMÖBEL“

BEI RÜCKFRAGEN

ARCHITEKTURBÜRO STEIDL
Architekten, Stadtplaner und Innenarchitekten

Nordgaustraße 5
92431 Neunburg vorm Wald

wettbewerb@architekturbuero-steidl.de
www.architekturbuero-steidl.de

KUNSTWETTBEWERB
„OBJEKTKUNST, SITZMÖBEL“